

50
2862

Widm.
Opole

34 TEWA



II. Nachtrag.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Straßenverkehr in der Stadt Oels.

In Abänderung des § 68 der Straßen-Polizeiverordnung für die Stadt Oels vom 15. Mai 1893 und des I. Nachtrages vom 24. Mai 1901 wird im Einverständniß mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gemäßheit der §§ 5, 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Gemeinde- und Polizei-Bezirk der Stadt Oels nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bei Frostwetter ist es, sobald die Polizeiverwaltung dies vorschreibt, verboten, Spül- oder Wirtschaftswässer in die Straßenrinnsteine zu leiten. Derartige Abwässer können in diesem Falle, soweit sie nicht durch unterirdische Kanäle anderweit abgeführt werden, in die Abtrittsgruben geleitet oder gegossen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Oels, den 4. April 1902.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Kallmann.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) genehmigt.

Breslau, den 20. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Baltz.